

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Im Zuge der Neuregelung des Sozialen Entschädigungsrechts und der Einführung eines neuen Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch wird das Bundesversorgungsgesetz (BVG) zu Beginn des Jahres 2024 außer Kraft treten. Dies macht im Beamtenversorgungsrecht des Landes eine formale Neuregelung zur Festsetzung der künftigen Höhe des Unfallausgleichs erforderlich. Außerdem hat sich im Versorgungs-, Besoldungs- und Beihilferecht sowie im Nebentätigkeitsrecht an verschiedenen Stellen Anpassungsbedarf ergeben. Mit diesem Gesetz sollen die erforderlichen Rechtsänderungen umgesetzt werden und redaktionelle Anpassungen erfolgen.

B. Wesentlicher Inhalt

Im Beamtenversorgungsrecht richtet sich die Höhe des Unfallausgleichs nach § 50 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg seit jeher durch dynamischen Verweis auf die Grundrente nach § 31 BVG, was sich in der Praxis bewährt hat. Die bisherigen Beträge nach § 31 BVG sollen daher künftig im Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg fortgeschrieben und teils angepasst werden. Des Weiteren soll eine bestehende Regelungslücke bei der Versorgung kraft Gesetzes in den einstweiligen Ruhestand getretener Personen geschlossen werden.

Im Besoldungsbereich soll § 62b des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) um eine klarstellende Regelung zur Zulage für stellvertretende Kanzlerinnen und Kanzler an Hochschulen in Fällen geteilter Stellvertretung ergänzt werden. Zudem soll eine klarstellende Anpassung der Ermächtigung zum Erlass der Anwärterauflagenverordnung in § 79 Absatz 4 Satz 2 LBesGBW erfolgen.

Im Beihilferecht wird eine Regelung zur Beihilfefähigkeit digitaler Pflegeanwendungen eingeführt. Daneben erfolgen notwendige Folgeänderungen aufgrund von Änderungen im Bereich der Sozialen Pflegeversicherung durch das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz.

In der Landesnebenfähigkeitsverordnung werden einzelne Regelungen infolge der letzten Änderung dieser Vorschrift redaktionell angepasst.

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) wird der Kürzungsbetrag nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG entsprechend der einvernehmlichen Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 23. Juni 2023 angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die jährlichen Mehrausgaben ab dem Haushaltsjahr 2024 betragen im Landesbereich geschätzt 6,6 Millionen Euro und im kommunalen Bereich 1,2 Millionen Euro.

Die Anpassung des FAG gleicht eine Vorleistung des Landes an die Kommunen aus und ist damit haushaltsneutral.

E. Erfüllungsaufwand

Mit Schreiben vom 3. Mai 2022 hat das Staatsministerium mitgeteilt, dass in der 7. Sitzung des Amtschefausschusses am 28. März 2022 beschlossen wurde, dass die Landesregierung die Pflicht zur Berechnung der Folgekosten neuer Landesregelungen bis zum Ende des Jahres aussetze. Die Aussetzung gilt bis auf Weiteres über das Ende des Jahres 2022 hinaus. Die Berechnung des Erfüllungsaufwands unterbleibt daher.

F. Nachhaltigkeitscheck

Durch das Gesetz entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf die ökologische Tragfähigkeit und die anderen Leitfragen des Nachhaltigkeitschecks nach Nummer 4.4.4 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen. Der Gesetzentwurf betrifft dienstrechtliche Belange eines begrenzten Personenkreises.

Für die Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes als reiner Finanzierungsregelung ist die Durchführung des Nachhaltigkeitschecks nicht erforderlich.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 10. Oktober 2023

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit liegt beim Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 150, 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 sowie § 108 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 werden die Wörter „der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 10 ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz“ jeweils durch die Wörter „, , bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 10 bleibt ein Drittel des Unfallausgleichs, welcher der Höhe des Betrags bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 entspricht,“ ersetzt.
2. § 50 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Liegt infolge des Dienstunfalls ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 25 länger als sechs Monate vor, so erhält der Verletzte, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen monatlichen Unfallausgleich. Dieser beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von:

| | |
|-----|-----------|
| 30 | 171 Euro, |
| 40 | 233 Euro, |
| 50 | 346 Euro, |
| 60 | 431 Euro, |
| 70 | 592 Euro, |
| 80 | 706 Euro, |
| 90 | 850 Euro, |
| 100 | 944 Euro. |

Die vorstehenden Grade stellen Durchschnittssätze dar; ein um fünf Grad geringerer Grad der Schädigungsfolgen wird vom höheren Zehnergrad umfasst. Der Unfallausgleich wird auch während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gewährt. Der Unfallausgleich erhöht oder vermindert sich entsprechend den allgemeinen Anpassungen nach § 11.“

3. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 42“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Absätze 3 bis 5 sowie § 18 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.“

cc) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Ein Beamter auf Zeit hat Anspruch auf Übergangsgeld, wenn dieser trotz der Nichterfüllung der versorgungsrechtlichen Wartezeit des § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für den Rest seiner Amtszeit kraft Gesetzes in den einstweiligen Ruhestand getreten ist. Als Übergangsgeld werden für den Monat, in dem der Eintritt in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate die Dienstbezüge weitergewährt, die ihm am Tag vor dem Eintritt in den einstweiligen Ruhestand zustanden. Daran anschließend beträgt das Übergangsgeld für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er in den einstweiligen Ruhestand getreten ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von zwei Jahren, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seines Eintritts in den einstweiligen Ruhestand befunden hat. Die Gewährung von Übergangsgeld endet spätestens mit Ablauf der ursprünglichen Amtszeit. Absätze 3 bis 5 gelten sinngemäß. Ein Anspruch auf Ruhegehalt besteht in den Fällen des Satzes 1 nicht.“

4. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Betrages“ durch das Wort „Betrags“ ersetzt.

5. In § 102 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Anwendung“ durch die Wörter „mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Höhe des Unfallausgleichs nach § 50 Absatz 1 Satz 2 und 3 bemisst“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtengesetzes

In § 80 Absatz 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Juli 2023 (GBl. S. 257) geändert worden ist, werden die Wörter „im Sinne des § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 des Landesreisekostengesetzes“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Landesumzugskostengesetzes

§ 12 des Landesumzugskostengesetzes vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 127), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 914, 923) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 gilt auch für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst bei Abordnungen im Rahmen der Ausbildung. Der für die Ausbildung maßgebliche Dienort wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde bestimmt.“

2. Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes (§ 6 Absatz 3 Satz 2 und 3) bis zum Ende des Schul- oder Ausbildungsjahres; befindet sich das Kind in der vorletzten Jahrgangsstufe einer Schule, so verlängert sich der Zeitraum bis zum Ende des folgenden Schuljahres; befindet sich das Kind im vorletzten Ausbildungsjahr eines Berufsausbildungsverhältnisses, so verlängert sich der Zeitraum bis zum Ende des folgenden Ausbildungsjahres;“.

Artikel 4

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 62b wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer Übertragung der Vertretungsaufgaben zu einem Bruchteil der für den Beamten geltenden Arbeitszeit wird die ihm zustehende Zulage entsprechend diesem Bruchteil anteilig gewährt.“

2. In § 79 Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei einer hiernach vorgesehenen Rückforderung von Anwärterbezügen sind mindestens 400 Euro monatlich zu belassen. Auf die Rückforderung kann ganz

oder teilweise verzichtet werden, wenn sie eine unzumutbare Härte bedeuten würde.“

Artikel 5

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GBl. S. 258, 259) geändert worden ist, werden die Wörter „788,4 Millionen Euro“ durch die Wörter „818,4 Millionen Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Beihilfeverordnung

Die Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 540, 549) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3 Satz 4 Nummer 1 werden die Wörter „§ 10 Abs. 2, 4 und 6 des Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „den Kapiteln 5, 7 und 8 des Vierzehnten Buches des Sozialgesetzbuches“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 werden die Wörter „§ 42 Absatz 2 Satz 2 SGB XI“ durch die Angabe „§ 9d Absatz 3“ ersetzt.
 - b) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 9i ist“ durch die Wörter „§§ 9i und 9k sind“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „9i“ die Angabe „und 9k“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es werden folgende Nummern angefügt:
 - „8. digitale Pflegeanwendungen nach § 9k,
 9. Versorgung Pflegebedürftiger bei Inanspruchnahme von Vorsorge- oder Rehabilitationsleistungen durch die Pflegeperson nach § 9d Absatz 4.“
4. § 9b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „724 Euro“ durch die Angabe „761 Euro“, die Angabe „1 363 Euro“ durch die Angabe „1 432 Euro“, die Angabe „1 693 Euro“ durch die Angabe „1 778 Euro“ und die Angabe „2 095 Euro“ durch die Angabe „2 200 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Angabe „316 Euro“ durch die Angabe „332 Euro“, die Angabe „545 Euro“ durch die Angabe „573 Euro“, die Angabe „728 Euro“ durch die Angabe „765 Euro“ und die Angabe „901 Euro“ durch die Angabe „947 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 5 werden die Worte „oder für vollstationäre Pflege nach § 9f“ durch die Worte „, für vollstationäre Pflege nach § 9f oder eine Versorgung nach § 42a SGB XI“ ersetzt.

5. § 9d wird wie folgt gefasst:

„§ 9d

Gemeinsamer Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege, Versorgung Pflegebedürftiger bei Inanspruchnahme von Vorsorge- oder Rehabilitationsleistungen durch die Pflegeperson

(1) Ist eine Pflegeperson nach § 9b Absatz 2 wegen Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der häuslichen Pflege gehindert, so sind Aufwendungen für die Pflege beihilfefähig (Verhinderungspflege).

(2) Kann die häusliche Pflege nach § 9b zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden, sind Aufwendungen für vollstationäre Pflege in Einrichtungen nach § 9e Satz 2, § 9f Absatz 1 Satz 1 oder andere geeignete Einrichtungen beihilfefähig (Kurzzeitpflege).

(3) Pflegebedürftige Personen haben für Verhinderungspflege (Absatz 1) und Kurzzeitpflege (Absatz 2) je Kalenderjahr einen Anspruch auf einen beide Pflegearten umfassenden gemeinsamen Jahresbetrag in Höhe von 3 539 Euro. Bei Kurzzeitpflege finden § 9f Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie Absatz 3 entsprechend Anwendung.

(4) Nimmt eine Pflegeperson Vorsorge- oder Rehabilitationsleistungen in einer zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung entsprechend § 42a Absatz 1 SGB XI in Anspruch, hat die pflegebedürftige Person Anspruch auf Beihilfe zu den ihr entstandenen Aufwendungen im Rahmen dieser Versorgung entsprechend § 42a Absatz 3 SGB XI.“

6. In § 9e werden die Angabe „522 Euro“ durch die Angabe „549 Euro“, die Angabe „698 Euro“ durch die Angabe „733 Euro“ und die Angabe „863 Euro“ durch die Angabe „908 Euro“ ersetzt.

7. Nach § 9j wird folgender § 9k eingefügt:

„§ 9k

Digitale Pflegeanwendungen

Aufwendungen für digitale Pflegeanwendungen im Sinne des § 40a SGB XI und ergänzende Unterstützungsleistungen im Sinne des § 39a SGB XI sind insgesamt im Kalendermonat bis zur Höhe des in § 40b Absatz 1 SGB XI genannten Betrags beihil-

fefähig, wenn die digitale Pflegeanwendung in das Verzeichnis nach § 78a Absatz 3 SGB XI aufgenommen wurde.“

8. In § 14 Absatz 5 Satz 1 und § 15 Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „§ 9j“ jeweils durch die Angabe „9k“ ersetzt.
9. § 19 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Gleiches gilt für solche Beträge in den §§ 9 bis 9k, wenn im Bereich des Elften Buches Sozialgesetzbuch entsprechende Beträge in vergleichbaren Vorschriften geändert werden.“
 - b) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Die Beträge in § 9e werden bei Anpassungen der Beträge in § 9b Absatz 2 neu berechnet und geltend ab dem Zeitpunkt der Anpassung der Beträge in § 9b Absatz 2. Das Finanzministerium gibt das Ergebnis der Berechnung im gemeinsamen Amtsblatt bekannt.“
10. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.1 werden die Wörter „Anatomische Brillenfassung“ gestrichen.
 - b) Nach Nummer 2.2.1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wenn durch eine fachärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass aufgrund eines schwerwiegenden medizinischen Ausnahmefalls ein Brillengestell über den allgemeinen Anpassungsbedarf eines Brillengestells hinaus modifiziert werden muss zum Beispiel aufgrund anatomischer Besonderheiten nach Operationen oder Unfällen, sind die Aufwendungen für den Anpassungsbedarf in berechneter Höhe beihilfefähig.“

Artikel 7

Weitere Änderung der Beihilfeverordnung

In der Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561), die zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird in § 9b Absatz 2 Satz 5 und § 9d Absatz 4 jeweils die Angabe „42a“ durch die Angabe „42b“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Landesnebenberätigkeitsverordnung

Die Landesnebenberätigkeitsverordnung in der Fassung vom 28. Dezember 1972 (GBl. 1973 S. 57), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 143) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die in Absatz 3 Satz 1 genannten Beträge (Bruttobeträge)“

durch die Wörter „den in Absatz 3 Satz 1 genannten Betrag (Bruttobetrag)“ ersetzt.

2. In § 7 werden die Wörter „sind die in § 5 Abs. 2 und 3 genannten Bruttobeträge“ durch die Wörter „ist der in § 5 Absatz 2 und 3 genannte Bruttobetrag“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Landesrichtergesetz“ durch die Wörter „Landesrichter- und -staatsanwaltschaftsgesetz“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 7 tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Im Zuge der Neuregelung des Sozialen Entschädigungsrechts und der Einführung eines neuen Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch wird das Bundesversorgungsgesetz zu Beginn des Jahres 2024 außer Kraft treten. Dieses macht im Beamtenversorgungsrecht des Landes eine formale Neuregelung zur Festsetzung der künftigen Höhe des Unfallausgleichs erforderlich. Mit diesem Gesetz soll eine Neufestsetzung des Unfallausgleichs ab dem Jahr 2024 erfolgen. Außerdem hat sich im Versorgungs-, Besoldungs- und Beihilferecht sowie im Nebentätigkeitsrecht an verschiedenen Stellen Anpassungsbedarf ergeben. Mit diesem Gesetz sollen die erforderlichen Rechtsänderungen umgesetzt werden und redaktionelle Anpassungen erfolgen.

2. Wesentlicher Inhalt

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes und des Inkrafttretens des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch im Zuge der Neuregelung des Sozialen Entschädigungsrechts. Die Höhe des Unfallausgleichs nach § 50 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamVGWBW) richtet sich seit jeher durch dynamischen Verweis nach der Grundrente des § 31 BVG, was sich in der Praxis bewährt hat.

Die bisherigen Beträge nach § 31 BVG sollen fortgeschrieben werden, wobei die derzeitigen Erhöhungsbeträge für Schwerbeschädigte nunmehr unabhängig vom Lebensalter mitberücksichtigt wurden. Des Weiteren soll eine bestehende Regelungslücke bei der Versorgung kraft Gesetzes in den einstweiligen Ruhestand getretener Personen geschlossen werden.

In der Besoldung soll § 62b LBesGBW um eine klarstellende Regelung zur Zulage für stellvertretende Kanzlerinnen und Kanzler an Hochschulen in Fällen geteilter Stellvertretung ergänzt werden. Zudem soll eine klarstellende Anpassung der Ermächtigung zum Erlass der Anwärteraufgabenverordnung in § 79 LBesGBW erfolgen.

In der Beihilfe wird eine Regelung zur Beihilfefähigkeit digitaler Pflegeanwendungen eingeführt. Daneben erfolgen notwendige Folgeänderungen aufgrund von Änderungen im Bereich der Sozialen Pflegeversicherung durch das Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG).

In der Landesnebenständigkeitsverordnung werden einzelne Regelungen infolge der letzten Änderung dieser Vorschrift redaktionell angepasst.

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) wird der Kürzungsbetrag nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG entsprechend der einvernehmlichen Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 23. Juni 2023 angepasst.

3. Alternativen

Keine.

4. Finanzielle Auswirkungen

| | | 2024 in Tsd. € | 2025 in Tsd. € | 2026 in Tsd. € | 2027 in Tsd. € | 2028 in Tsd. € |
|---|--|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| 1 | Land Ausgaben insgesamt | rd. 6 628 | rd. 6 700 | rd. 6 772 | rd. 6 844 | rd. 6 916 |
| | davon Personalausgaben | rd. 6 628 | rd. 6 700 | rd. 6 772 | rd. 6 844 | rd. 6 916 |
| | Anzahl der erforderlichen Neustellen | Entfällt | Entfällt | Entfällt | Entfällt | Entfällt |
| 2 | Kommunen | rd. 1 210 | rd. 1 221 | rd. 1 230 | rd. 1 242 | rd. 1 253 |
| 3 | Andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, An- stalten und Stiftungen | – | – | – | – | – |
| 4 | Ausgaben insgesamt | rd. 7 835 | rd. 7 921 | rd. 8 002 | rd. 8 086 | rd. 8 169 |
| 5 | Finanzierung oder Gegenfinanzierung, soweit vorhanden | – | – | – | – | – |
| 6 | strukturelle Mehrbelas- tung/Entlastung (Saldo Ziffer 4 bis Ziffer 5) | rd. 7 835 | rd. 7 921 | rd. 8 002 | rd. 8 086 | rd. 8 169 |

Die Kommunen haben etwa 15 Prozent so viele Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger wie das Land (Quelle: Statistisches Landesamt), weshalb für die Mehrausgaben im Bereich der Beihilfeausgaben der Kommunen dementsprechend 15 Prozent der errechneten Mehrausgaben für das Land angesetzt werden kann.

In den Jahren ab 2025 steigen die Ausgaben zudem noch um die regelhafte Dynamisierung der ambulanten Geld- und Sachleistungsbeträge in der Sozialen Pflegeversicherung. Zu den finanziellen Auswirkungen auf die Beihilfeträger hat der Gesetzentwurf zum Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz keine Angaben gemacht, weshalb diese auch nicht weiter für das Land und die Kommunen berechnet werden konnten.

Die Anpassung des FAG gleicht eine Vorleistung des Landes an die Kommunen aus und ist damit haushaltsneutral.

5. Erfüllungsaufwand

In der 7. Sitzung des Amtschefausschusses am 28. März 2022 wurde beschlossen, dass die Berechnung des Erfüllungsaufwands derzeit ausgesetzt wird. Von einer Ermittlung des Erfüllungsaufwands wurde daher abgesehen.

6. Nachhaltigkeitscheck

Durch das Gesetz entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf die ökologische Tragfähigkeit und die anderen Leitfragen des Nachhaltigkeitschecks nach Nummer 4.4.4 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur

Erarbeitung von Regelungen. Der Gesetzentwurf betrifft dienstrechtliche Belange eines begrenzten Personenkreises.

Für die Anpassung des Finanzausgleichgesetzes als reiner Finanzierungsregelung ist die Durchführung des Nachhaltigkeitschecks nicht erforderlich.

7. Sonstige Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes und des Inkrafttretens des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch zum 1. Januar 2024.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes und des Inkrafttretens des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch im Zuge der Neuregelung des Sozialen Entschädigungsrechts. Die Höhe des Unfallausgleichs nach § 50 LBeamtVGBW richtet sich seit jeher durch dynamischen Verweis nach der Grundrente des § 31 Bundesversorgungsgesetzes (BVG), was sich in der Praxis bewährt hat.

Mit der Einführung des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch wird das bisher im Bundesversorgungsgesetz und dem Opferentschädigungsgesetz normierte soziale Entschädigungsrecht neu aufgestellt. Hierbei wird der Schwerpunkt von Kriegsoptionen und ihren Hinterbliebenen hin zu Opfern von Gewalttaten, insbesondere Terroranschlägen, verlagert. Die Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts (sowohl des bisherigen Bundesversorgungsgesetzes als auch des künftigen Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch) werden allen Opfern von kriegerischen Handlungen oder Gewalttaten gewährt, unabhängig von einer Berufstätigkeit. Eine Gleichstellung der Opfer von Gewalttaten mit Beamtinnen und Beamten, die einen Dienstunfall erleiden, ist insofern nicht gegeben.

Unabhängig davon haben auch Beamtinnen und Beamte einen Anspruch auf diese Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts, wenn sie Opfer einer Gewalttat geworden sind. Geschieht eine solche Gewalttat in Ausübung oder infolge des Dienstes (zum Beispiel, weil eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter im Dienst betroffen ist), steht darüber hinaus Unfallfürsorge zu. Auf die Leistungen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch wird in diesem Fall die Differenz der Unfallfürsorge zu der allgemeinen Alimentation (Besoldung, Versorgung) angerechnet (siehe § 8 Absatz 3 Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch).

Der Unfallausgleich ist eine dienstunfallabhängige Leistung des Beamtenversorgungsrechts, der nach einem abstrakten Schadensmaßstab berechnet und dem Verletzten zusätzlich zur Besoldung oder Versorgung gezahlt wird. Diese Versorgungsleistung dient der pauschalierten Kompensation echter Mehraufwendungen sowie immaterieller Einbußen und Unannehmlichkeiten, die durch einen wesentlichen Grad der Schädigungsfolgen der unfallgeschädigten Beamtinnen und Beamten eingetreten sind.

Der Unfallausgleich ist nicht Teil der Besoldung, auch wenn er neben den Dienst- oder den Anwärterbezügen gezahlt wird. Beim in § 50 LBeamtVGBW festgelegten Unfallausgleich handelt es sich nicht um eine Leistung der sozialen Entschädigung. Vor diesem Hintergrund ist eine Loslösung des Unfallausgleichs aus der Sphäre des sozialen Entschädigungsrechts und eine unmittelbare Regelung im Landesbeamtenversorgungsrecht sachgerecht.

Mit den in der Tabelle aufgeführten Beträgen werden die bisherigen in § 31 BVG enthaltenen Beträge fortgeschrieben, wobei die bisherigen Erhöhungsbeträge für Schwerbeschädigte, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, zugleich mitberücksichtigt wurden. Von der bisherigen Abhängigkeit des Erhöhungsbetrags von der Vollendung des 65. Lebensjahres wird künftig abgesehen, da kein sachlicher Grund ersichtlich ist, weshalb ab dieser Altersgrenze – bei ansonsten gleichbleibender Schädigungssituation – der Ausgleichsbedarf höher sein sollte.

Aufgrund dessen, sowie der bisher in der Höhe bewährten Beträge des zusätzlich zur Alimentation geleisteten Unfallausgleichs, ist eine grundsätzliche Anhebung der künftig in § 50 LBeamtVGBW enthaltenen Unfallausgleichsbeträge gegenüber der bisherigen in § 31 BVG enthaltenen Grundrente über das übliche Dynamisierungsmaß hinaus nicht angezeigt. Sie nehmen an künftigen Anpassungen der Versorgungsbezüge gemäß § 11 LBeamtVGBW teil. Eine Dynamisierung in Anlehnung an die Entwicklung der gesetzlichen Rente – wie dies bisher beim Bundesversorgungsgesetz geschieht – ist nicht angezeigt, da es sich beim Unfallausgleich nach § 17 LBeamtVGBW um einen originären Versorgungsbezug handelt. Eine Anpassung nach § 11 erscheint daher als sach- und systemgerecht.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstaben bb und cc

Der Absatz bezieht sich insgesamt auf verbeamtete Personen, die aus einem Amt im Sinne des § 42 LBG nicht auf eigenen Antrag entlassen werden. Eine erneute Erwähnung desselben Personenkreises mit einer anderweitigen Begrifflichkeit bedarf es daher nicht. Zumal der Begriff „politischer Beamter“ im Statusrecht nicht vorkommt. Eine materiell-rechtliche Änderung geht hiermit nicht einher.

Zu Buchstabe b

Im Beamtenversorgungsrecht besteht in § 2 LBeamtVGBW ein strenger Gesetzesvorbehalt, welcher besagt, dass die Beamtenversorgung abschließend gesetzlich zu regeln ist und damit nur Anspruch auf Versorgung besteht, wenn dies gesetzlich normiert ist. Nach dem derzeit gültigen Wortlaut des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg stehen einer auf Zeit verbeamteten Person, welche vor dem Ende ihrer Amtszeit kraft Gesetzes in den einstweiligen Ruhestand tritt und hierbei die versorgungsrechtliche Wartezeit des § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LBeamtVGBW nicht erfüllt, keinerlei versorgungsrechtliche Ansprüche zu. Für einen Versorgungsanspruch fehlt es an einer Rechtsgrundlage.

Hiervon betroffen sind beispielsweise Rektorinnen und Rektoren einer Hochschule (welche nicht zugleich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Land Baden-Württemberg stehen oder als hauptberufliche Professorin oder als hauptberuflicher Professor einer Hochschule des Landes Baden-Württemberg angehören), welche nach § 18a LHG abgewählt werden und sodann gemäß § 18a Absatz 4 Satz 7 LHG in Verbindung mit § 18 Absatz 4 Sätze 6 bis 8 LHG mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die vorzeitige Beendigung der Amtszeit erfolgte, für den Rest ihrer oder seiner Amtszeit kraft Gesetzes in den einstweiligen Ruhestand treten.

Das Beamtenversorgungsrecht sieht seit jeher eine versorgungsrechtliche Wartezeit für einen Ruhegehaltsanspruch vor, welche auch das Beamtenstatusgesetz unter anderem für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit vorschreibt. Seit vielen Jahrzehnten beträgt diese fünf Jahre und ist in § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LBeamtVGBW festgeschrieben. Dies bedeutet, dass eine Versetzung beziehungsweise der Eintritt in den Ruhestand einer auf Lebenszeit verbeamteten Person unter anderem die Erfüllung einer versorgungsrechtlichen Wartezeit voraussetzt und somit erst dann ein Anspruch auf beamtenrechtliches Ruhegehalt besteht.

So bestimmt § 30 BeamStG die Voraussetzungen für den einstweiligen Ruhestand der Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit, welche ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen. Auch diese Beamtinnen und Beamten müssen für den einstweiligen Ruhestand die versorgungsrechtliche Wartezeit von fünf Jahren nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LBeamtVGBW erreicht haben. Dies ist bereits statusrechtlich vom verfassungsrechtlich zuständigen Bundesgesetzgeber in § 32 BeamStG festgelegt. Bei Nichterfüllung der Wartezeit sind diese Beamtinnen und Beamten zu entlassen und hätten lediglich einen Anspruch auf Übergangsgeld nach § 64 Absatz 6 LBeamtVGBW, welcher der vorübergehenden wirtschaftlichen Absicherung dient.

Beispielsweise wurde im Landeshochschulgesetz für abgewählte Rektoratsmitglieder, welche sich in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befinden, der Eintritt in den einstweiligen Ruhestand kraft Gesetzes festgelegt, welcher keine versorgungsrechtliche Wartezeit voraussetzt. Der Gesetzgeber hat sich für diese Rechtskonstruktion entschieden, um abgewählte Rektoratsmitglieder, die in keinem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Land Baden-Württemberg stehen, während der beruflichen Neuorientierung wirtschaftlich abzusichern.

Ein Rektoratsmitglied ist – wie eine politische Beamtin beziehungsweise ein politischer Beamter im Sinne des § 42 Absatz 1 LBG – dem Risiko der vorzeitigen Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgesetzt. Hinsichtlich des Bestehens eines Ruhegehaltsanspruchs erscheint eine Abweichung von den für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit geltenden Wartezeitvoraussetzung für einen Ruhegehaltsanspruch nicht gerechtfertigt. Im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz wäre eine unterschiedliche versorgungsrechtliche Behandlung dieser beiden Fallgruppen ebenfalls fraglich.

Aufgrund der gleichgelagerten Risiken dieser beiden Gruppen erscheint es gerechtfertigt, diese versorgungsrechtlich gleichzustellen. Bei Nichterfüllung der Wartezeit haben politische Beamtinnen und Beamte einen Anspruch auf Übergangsgeld nach § 64 Absatz 6 LBeamtVGBW, welcher der vorübergehenden wirtschaftlichen Absicherung dient. Mit der beabsichtigten Einfügung eines neuen Absatzes 7 in § 64 LBeamtVGBW soll dieser Anspruch auch den Beamtinnen und Beamten auf Zeit, welche die versorgungsrechtliche Wartezeit nicht erfüllen und vorzeitig kraft Gesetzes für den Rest ihrer beziehungsweise seiner Amtszeit in den einstweiligen Ruhestand treten, zugestanden werden.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes und des Inkrafttretens des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch zum 1. Januar 2024. Die Regelung des Absatzes 4 Satz 1 LBeamtVGBW gewährleistet, dass Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrages nach § 53 LBeamtVGBW beim Zusammentreffen mit Erwerbs- oder Erwerbsersatz-einkommen mindestens ein Betrag belassen wird, welcher unter Berücksichtigung des Grads der Schädigungsfolgen infolge des Dienstunfalls dem Unfallausgleich entspricht. Der bisherige Satz 2 vermeidet Doppelzahlungen aufgrund einer Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Da jedoch diese Leistungen ab 1. Januar 2024 subsidiär erbracht werden, ist die Regelung ab diesem Zeitpunkt entbehrlich.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes und des Inkrafttretens des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch zum 1. Januar 2024. Die bisherige Regelung schützt in dem gebotenen Umfang das Vertrauen der Unfallausgleichsberechtigten nach bisherigem Recht in den Fortbestand der ihnen gewährten Leistungen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Neufassung des Landesreisekostengesetzes.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesumzugskostengesetzes)

Zu Nummer 1 und 2

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des Landesreisekostengesetzes und der Landestrennungsgeldverordnung zum 1. Januar 2022.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Anpassung an die geänderte Verfahrenspraxis, wonach im Einzelfall auch mehrere Personen zur Kanzlerstellvertretung bestellt werden können. In Fällen einer Teilzeitbeschäftigung der stellvertretenden Kanzlerin oder des stellvertretenden Kanzlers wird die Zulage gemäß § 8 LBesGBW im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Wird die stellvertretende Kanzlerin oder der stellvertretende Kanzler nur zu einem Bruchteil der für sie oder ihn geltenden Arbeitszeit bestellt, so soll die Zulage entsprechend diesem Bruchteil anteilig gewährt werden. Wird zum Beispiel eine zu 50 Prozent teilzeitbeschäftigte Beamtin zu einem Bruchteil von 30 Prozent zur stellvertretenden Kanzlerin bestellt, nimmt sie die Vertretung zu 60 Prozent ihrer individuellen Arbeitszeit wahr. Die entsprechend ihrer Teilzeitbeschäftigung gekürzte Zulage wird somit zu 60 Prozent gewährt. Bei Aufteilung der Kanzlerstellvertretung auf mehrere Personen ist der Bruchteil festzulegen, in welchem Umfang die Vertretung auf die einzelnen Personen aufgeteilt wird. Insgesamt dürfen sich hierbei nicht mehr als 100 Prozent ergeben.

Zu Nummer 2

Im Interesse der verfassungsrechtlichen Wesentlichkeitstheorie soll dem Verordnungsgeber unter anderem die gesetzliche Mindestvorgabe gemacht werden, eine durch die Nichterfüllung von Auflagen ausgelöste Rückforderung auf den 400 Euro monatlich übersteigenden Betrag zu begrenzen. Zudem wird klargestellt, dass die Rückforderung unmittelbar durch Rechtsverordnung geregelt werden kann. Die Anwendung von § 15 LBesGBW wird insoweit verdrängt. Die Anwärterauflagenverordnung entspricht bereits diesen Maßstäben.

Zu Artikel 5 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Aufgrund § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG fließt im Jahr 2023 ein Anteil von 30 Millionen Euro des baden-württembergischen Anteils von insgesamt rund 130 Millionen Euro der im Beschluss des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. Mai 2023 zugesagten Erhöhung der Flüchtlingspauschale der Finanzausgleichsmasse zu.

Damit auch diese 30 Millionen Euro bereits im Jahr 2023 zielgerichtet und nach Maßgabe der von den kommunalen Landesverbänden mitgeteilten Verteilerschlüssel den Kommunen zur Verfügung gestellt werden können, hat die Ge-

meinsame Finanzkommission am 23. Juni 2023 (Nummer 2 der Empfehlung vom 23. Juni 2023, Drucksache 17/5075) einvernehmlich empfohlen, dass das Land in Vorleistung gehen solle. Die Vorleistung des Landes im Jahr 2023 soll über eine Erhöhung des Kürzungsbetrags nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG um 30 Millionen Euro im Jahr 2024 ausgeglichen werden.

Mit der Anpassung des FAG wird diese einvernehmliche Empfehlung umgesetzt.

Übersicht zur Anpassung des Kürzungsbetrags nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG:

| Jahr | 2024 |
|---|-------------------|
| | in Millionen Euro |
| Kürzung der Finanzausgleichsmasse nach geltendem Recht (Stand 1. Januar 2023) | 788,4 |
| Erhöhung gemäß Nummer 2 der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 23. Juni 2023 | 30,0 |
| Beträge § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG für Gesetz neu | 818,4 |

Zu Artikel 6 (Änderung der Beihilfeverordnung)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Änderung der Angabe aufgrund der Einführung des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch.

Zu Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 5.

Zu Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und bb, Nummern 7 und 8

Mit der Einfügung des neuen § 9k in die Beihilfeverordnung wird die Einführung digitaler Pflegeanwendungen im Elften Buch Sozialgesetzbuch in der Beihilfe nachgezeichnet.

Aufgrund des geringen monatlichen Betrages von 50 Euro, bis zu dem die Aufwendungen beihilfefähig sind, wurde weitgehend auf die Aufnahme von zu prüfenden Voraussetzungen verzichtet (zum Beispiel die erstmalige Befristung der Gewährung auf höchstens sechs Monate, oder die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach diesem Zeitraum). Gemäß § 40a Absatz 2 SGB XI entscheidet die Pflegekasse über die Notwendigkeit der Versorgung, eine gesonderte ärztliche Verordnung ist daher nicht erforderlich. Für die Beihilfefähigkeit bedarf es der Aufnahme der digitalen Pflegeanwendung in das Verzeichnis des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte gemäß § 78a Absatz 3 SGB XI. Sofern die Beihilfestelle Zweifel am Fortbestand der Notwendigkeit der Anwendung (§ 5 Absatz 1 Beihilfeverordnung) hat, kann sie jederzeit ein medizinisches Gutachten anfordern.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 4

Es erfolgt die Anpassung der Beträge an die Soziale Pflegeversicherung. Dort wurden die Beträge durch das Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG, BGBl. I 2023 Nr. 155) erhöht.

Daneben erfolgen weitere Folgeänderungen aufgrund der Änderung in Nummer 5.

Zu Nummer 5

Zu Absatz 1 und 2

Es werden die Definitionen von Verhinderungs- und Kurzzeitpflege wiedergegeben.

Zu Absatz 3

Im Rahmen des Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG, BGBl. I 2023 Nr. 155) wurde auf Bundesebene ein gemeinsamer Jahresbetrag eingeführt (§ 42a SGB XI). Diesen können die betroffenen Personen flexibel für die Kurzzeit- und Verhinderungspflege einsetzen – auch bei Verhinderungspflege durch nahe Angehörige. Die bisherige Regelung in § 9d Absatz 4 kann dadurch entfallen. Es entfällt sowohl bei den Betroffenen, als auch den Beihilfestellen Bürokratie- und Prüfaufwand. Um Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wird – abweichend vom Inkrafttreten im SGB XI zum 1. Juli 2025 – diese Regelung in der BVO bereits zum 1. Januar 2024 umgesetzt. Für die Beihilfeabwicklung sind die Übergangs- und Anrechnungsregelungen des SGB XI für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 30. Juni 2025 ein unnötiger und daher vermeidbarer Verwaltungsaufwand.

Zu Absatz 4

Mit dem PUEG haben Pflegebedürftige Anspruch auf Versorgung in zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, wenn dort gleichzeitig Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation einschließlich der erforderlichen Unterkunft und Verpflegung von deren pflegenden Person in Anspruch genommen werden. Sofern diese Aufwendungen im Rahmen des § 42a SGB XI (ab 1. Juli 2025: § 42b SGB XI) nicht bereits vollständig von der Pflegeversicherung übernommen und der pflegebedürftigen Person in Rechnung gestellt werden, können die Aufwendungen als beihilfefähig anerkannt werden.

Von dem Verweis auf § 42a Absatz 3 SGB XI (ab 1. Juli 2025: § 42b Absatz 3 SGB XI) sind pflegebedingte Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung, die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, die Unterkunft und Verpflegung sowie die Übernahme der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen umfasst. Bei den Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung ist der Selbstbehalt nach § 9f Absatz 3 BVO nicht anzuwenden. Zudem sind für Pflegebedürftige die Aufwendungen der erforderlichen Fahr- und Gepäcktransportkosten, die im Zusammenhang mit der Versorgung in einer zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung oder vollstationären Pflegeeinrichtung entstehen, beihilfefähig. Erstattungsfähig sind auch Kosten für besondere Beförderungsmittel, deren Inanspruchnahme wegen der Art oder Schwere der Pflegebedürftigkeit erforderlich ist.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4. Aufgrund der Anpassung der Beträge für Pflegegeld (§ 9b Absatz 2 BVO), werden auch die Beträge für Pflege in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen angepasst.

Zu Nummer 9

Die bisherige Dynamisierungsregelung in Satz 2 greift nicht mehr, da die Bundesregierung keine entsprechenden Verordnungen mehr erlassen hat. Vielmehr wurden die für den Bereich der Pflege maßgeblichen Beträge durch Gesetze angepasst. Anlässlich des PUEG soll daher die Dynamisierungsregelung so angepasst werden, dass sie künftig wieder die bundesgesetzlichen Dynamisierungen der Beträge im Pflegebereich auf die Beihilfe überträgt. Dies gilt insbesondere für die neue Dynamisierungsregelung in § 30 SGB XI.

Maßgeblich für die Anwendung der Regelung ist nur, dass es sich bei den Beträgen in der BVO und im SGB XI um die gleichen Beträge handelt. So sind beispielsweise die Beträge in § 9b BVO die gleichen Beträge wie in §§ 36 und 37 SGB XI.

Durch die Anfügung der Sätze 3 und 4 wird eine Regelung getroffen, um die Beträge in § 9e BVO als Folge der Anpassung von Beträgen in § 9b Absatz 2 BVO ebenfalls anzupassen.

Zu Nummer 10

Die Begrifflichkeit einer „anatomischen Brillenfassung“ ist nach einer Auskunft des Südwestdeutschen Augenoptiker- und Optometristen-Verbands ein in der Augenoptik nicht genutzter Begriff. Der beihilferechtliche Begriff der „anatomischen Brillenfassung“ als Hilfsmittel stammt noch aus den 1980er-Jahren und hat sich zwischenzeitlich überholt.

Personen mit einem über das übliche Maß hinausgehenden Anpassungsbedarf, tragen regelmäßig normale Brillenfassungen welche entsprechend modifiziert werden. Die Mehrkosten für die Modifikation sind als beihilfefähig anzuerkennen. Durch die Formulierung und die Benennung eines Beispiels ist zudem klar gestellt, dass es sich nicht um die herkömmliche Anpassung einer Brillenfassung handelt.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung der Beihilfeverordnung)

Redaktionelle Änderung, da § 42a SGB XI zum 1. Juli 2025 in § 42b SGB XI abgeändert wird.

Zu Artikel 8 (Änderung der Landesneben tätigkeitsverordnung)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung aufgrund der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 143) erfolgten Änderung der Landesneben tätigkeitsverordnung.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung; vgl. Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderungen. In Satz 1 erfolgt eine Anpassung der Bezeichnung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes. Hinsichtlich der redaktionellen Anpassung in Satz 2 wird auf die Begründung zu Nummer 1 und 2 verwiesen.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Dieser Artikel regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Zu Absatz 2

§ 42a SGB XI wird zum 1. Juli 2025 in § 42b SGB XI abgeändert. Es erfolgt daher eine redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung des Verweises im SGB XI.

C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der kommunalen Landesverbände im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 89 Absatz 2 und § 90 LBG

Das Finanzministerium hat zum Gesetzentwurf die erforderlichen Anhörungs- und Beteiligungsverfahren durchgeführt. Zeitgleich wurde der Gesetzentwurf in das Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt und konnte dort von den Bürgerinnen und Bürgern kommentiert werden. Zu den eingegangenen Kommentaren hat das Finanzministerium im Beteiligungsportal gesondert Stellung genommen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich folgende Organisationen zum Gesetzentwurf geäußert:

- BBW Beamtenbund Tarifunion
- Bund Deutscher Kriminalbeamter Baden-Württemberg
- Deutscher Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg
- Deutscher Hochschulverband Landesverband Baden-Württemberg
- Gemeindetag und Landkreistag Baden-Württemberg

Von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbänden, die sich im Rahmen der Anhörung geäußert haben, wurde der Gesetzentwurf teilweise begrüßt, hinsichtlich verschiedener Aspekte haben sich die genannten Organisationen jedoch auch kritisch geäußert sowie weitere Änderungen vorgeschlagen. Diese Änderungsvorschläge sind mit einem Votum der Landesregierung in der nachstehenden Übersicht zusammengefasst.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält gegenüber der Fassung, die in die Anhörung gegeben wurde, neben einigen Änderungen und Ergänzungen, die redaktioneller Art sind, oder der Klarstellung dienen, folgende materiell-rechtliche Änderungen:

- Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wird Nr. 2 der einvernehmlichen Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 23. Juni 2023 (vgl. Drucksache 17/5075) umgesetzt und die Höhe der kommunalen Finanzausgleichsmasse im Jahr 2024 angepasst.
- Im Bereich der Beihilfe wurde das Inkrafttreten der Regelungen zum gemeinsamen Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege sowie die Versorgung Pflegebedürftiger bei Inanspruchnahme von Vorsorge- oder Rehabilitationsleistungen durch die Pflegeperson zum 1. Januar 2024 festgelegt.
- Aufgrund von Änderungen im Bereich der Sozialen Pflegeversicherung werden die Beträge bei der Behindertenhilfe angepasst.

Eine erneute Anhörung ist nicht erforderlich, da es sich um keine für den Adressatenkreis nachteiligen Änderungen handelt.

Der Normenkontrollrat wurde nach Maßgabe der VwV-Regelungen bei der Durchführung des Anhörungsverfahrens beteiligt. Die Geschäftsstelle des Normenkontrollrats Baden-Württemberg hat mitgeteilt, dass der Normenkontrollrat derzeit nicht besetzt ist und daher keine Stellungnahme abgegeben hat. Die Än-

derungsvorschläge des Normenprüfungsausschusses zu einzelnen Punkten des Gesetzentwurfs wurden, soweit aus fachlicher Sicht möglich und zweckdienlich, berücksichtigt.

| Lfd. Nr. | Gewerkschaft/Verband | Anliegen | Begründung des Anliegens | Votum der Landesregierung mit Begründung |
|----------|-----------------------------------|--|---|--|
| 1 | Bund Deutscher Kriminalbeamter BW | Zu Artikel 6 (BVO) Dynamisierung der Einkünftegrenze von Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern | Die Einkommensgrenze von Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern sei inflationsbedingt ebenfalls Kostensteigerungen unterworfen, sodass eine Dynamisierung mindestens in Höhe der Inflationsrate angezeigt sei. | <u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u> Eine Regelung zur Dynamisierung der Einkünftegrenze wird nicht eingeführt. Es soll weiterhin dem Willensbildungsprozess des Gesetzgebers obliegen, wann eine Änderung der Höhe der Einkünftegrenze angebracht erscheint. |
| 2 | BBW Beamtenbund Tariffunion | Zu Artikel 1 Nummer 1 (LBeamtVGBW) Höhe des Unfallausgleichs | Das Bundesversorgungsgesetz werde im Zuge der Neuregelung des Sozialen Entschädigungsrechts aufgehoben und zukünftig im Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch geregelt. Im Hinblick auf die Höhe des Unfallausgleichs werde jedoch nicht auf die deutlich höheren Beträge des | <u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Im Zuge der Neuregelung des Sozialen Entschädigungsrechts mit der Einführung eines neuen SGB XIV wird das Bundesversorgungsgesetz (BVG) ab dem Jahr 2024 außer Kraft treten. Die der Grundrente des § 31 BVG entsprechenden Leistungen werden künftig in § 83 SGB XIV |

| | | |
|--|--|---|
| | <p>SGB XIV verwiesen, sondern lediglich das bisherige Niveau fortgeschrieben, obwohl in der Gesetzesbegründung betont wird, dass sich die dynamische Verweisung auf die betreffende Regelung des Bundesversorgungsgesetzes bewährt habe.</p> <p>Der BBW fordere, sich auch in Baden-Württemberg an den deutlich erhöhten Beträgen des Sozialen Entschädigungsrechts in § 83 SGB XIV zu orientieren, dass Beträge zwischen 400 Euro und 2 000 Euro vorsieht. Schließlich bedürfen Beamtinnen und Beamte, die in Ausübung ihres Dienstes zu Schaden kommen, der besonderen Fürsorge ihres Dienstherrn.</p> | <p>durch Leistungen in mehr als doppelter Höhe ersetzt.</p> <p>Unter den Ländern besteht einhellig die Auffassung, dass die bisherigen Sätze aus § 31 BVG die Zwecke des Unfallausgleichs vollumfänglich erfüllen. Mit der Einführung des SGB XIV wird das bisher in BVG und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) normierte soziale Entschädigungsrecht neu aufgestellt. Hierbei wird der Schwerpunkt von Kriegsopfern und ihren Hinterbliebenen hin zu Opfern von Gewalttaten, insbesondere Terroranschlägen, verlagert. Die Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts (sowohl des bisherigen BVG als auch des künftigen SGB XIV) werden allen Opfern von kriegerischen Handlungen oder Gewalttaten gewährt, unabhängig von einer Berufstätigkeit. Eine Gleichstellung der Opfer von</p> |
|--|--|---|

| | | | | |
|--|--|---|--|---|
| | | | | <p>Gewalttaten mit Beamtinnen und Beamten, die einen Dienstunfall erleiden, wird vor diesem Hintergrund nicht gesehen. Unabhängig davon haben auch Beamtinnen und Beamte einen Anspruch auf diese Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts, wenn sie Opfer einer Gewalttat geworden sind. Geschieht eine solche Gewalttat in Ausübung oder infolge des Dienstes (z. B. weil eine Polizeibeamtin im Dienst betroffen ist), steht darüber hinaus Unfallfürsorge zu.</p> |
| | | <p><u>Zu Artikel 1 Nummer 3 (LBeamtVGBW)</u> Präzisierung und Anpassung von Begrifflichkeiten</p> | <p>Die beabsichtigte Regelung könne dahingehend missverstanden werden, dass Satz 1 der beabsichtigten Regelung eine eigenständige Rechtsgrundlage für eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand darstelle. Um jegliches Missverständnis auszuschließen, solle die beabsichtigte</p> | <p><u>Im Gesetzentwurf berücksichtigt.</u></p> <p>Um Missverständnisse auszuschließen wurde Satz 1 der beabsichtigten Regelung neu gefasst. Es kommt nun eindeutig zum Ausdruck, dass es sich beim Merkmal des</p> |

| | | | |
|--|--|---|---|
| | | <p>Regelung so gefasst werden, dass eindeutig zum Ausdruck komme, dass sie im Hinblick auf das Übergangsgeld nur die versorgungsrechtliche Folge einer auf einer anderen Rechtsgrundlage erfolgten Versetzung in den einstufigen Ruhestand bestimme.</p> <p>Für den in Satz 2 der beabsichtigten Regelung verwendeten Begriff „Bezüge“ solle in Übereinstimmung mit der Terminologie des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg der in § 1 Absatz 2 dieses Gesetzes verwendete Begriff „Dienstbezüge“ verwendet werden. Sollte dem im Gesetzentwurf verwendeten Begriff „Bezüge“ indes eine Bedeutung zukommen, die über den Begriff „Dienstbezüge“ hinausgehe, solle im Gesetzentwurf bestimmt werden, was genau von dem Begriff „Bezüge“ umfasst sei.</p> <p>Schließlich könne weder das Landesbeamtengesetz noch das Beamtentatengesetz den in der</p> | <p>einstufigen Ruhestands um eine Tatbestandsvoraussetzung für einen Anspruch auf Übergangsgeld handelt.</p> <p>In Satz 2 der beabsichtigten Regelung wurde der Begriff „Bezüge“ durch den in § 64 ansonsten verwendeten Begriff „Dienstbezüge“ ersetzt.</p> <p>§ 42 Absatz 1 LBG bestimmt die Ämter, aus welchen Personen in den einstufigen Ruhestand versetzt werden können. In der Begründung wurde zur Klarstellung der Begriff „politischen Beamten“ um die Angabe „§ 42 Absatz 1 LBG“ ergänzt.</p> <p>In der bereits bestehenden Regelung des § 64 Absatz 6 Satz 4 LBeamtVGBW wurde der im Statusrecht nicht vorkommende Begriff „politischer Beamter“ gestrichen.</p> |
|--|--|---|---|

| | | | |
|--|---|---|--|
| | | <p>Begründung des Gesetzentwurfs verwendeten Begriff des „politischen Beamten“; auch ein Beamtenverhältnis dieser Art würden diese Gesetze nicht kennen. Um der Klarheit Willen solle dieser Begriff in der Begründung des Gesetzentwurfs gestrichen und die Begründung insoweit mit der hierfür maßgeblichen Terminologie des Beamtenstatusgesetzes und des Landesbeamtengesetzes in Einklang gebracht werden. Dies gelte auch für die bereits bestehende Regelung in § 64 Absatz 6 Satz 4 LBeamtVGBW.</p> | |
| | <p><u>Zu § 106 Absatz 5 LBeamtVGBW</u> Verbesserung der Versorgungssituation von am 31. Dezember 2010 vorhandenen Beamtinnen und Beamten mit Vordienstzeit-</p> | <p>Ergänzend zur Anhörung zum BVAnp-ÄG 2022 werde die Forderung nach Verbesserung der Versorgungssituation von am 31. Dezember 2010 vorhandenen Beamtinnen und Beamten mit Vordienstzeiten in einem Dienstordnungsverhältnis bei einem Sozialversicherungsträger erneuert.</p> | <p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u> Hat das Beamtenverhältnis, aus dem der Eintritt in den Ruhestand erfolgt, bereits am 31. Dezember 2010 bestanden, findet gemäß § 106 Absatz 5 LBeamtVGBW hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Dienstzeit unter anderem § 10 Satz 1 Nummer 2 Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>ten in einem Dienstordnungsverhältnis bei einem Sozialversicherungsträger</p> | <p>Gemäß § 21 Absatz 3 Nummer 4 LBeamtVGBW seien auch Zeiten einer Tätigkeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung in einer laufbahnsprechenden Tätigkeit in einem Dienstordnungsverhältnis bei einem Sozialversicherungsträger ruhegehaltfähig. Für am 31. Dezember 2010 bereits vorhandene Beamtinnen und Beamte sei hingegen § 6 Absatz 3 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung anzuwenden, der eine entsprechende Regelung nicht enthalte. Damit seien entsprechende Vordienstzeiten nicht ruhegehaltfähig.</p> <p>In den vorliegenden Gesetzentwurf solle daher eine entsprechende Regelung, etwa in § 106 LBeamtVGBW, aufgenommen werden, die eine Ruhegehaltfähigkeit von Vordienstzeiten in einem Dienstordnungsverhältnis bei einem Sozialversicherungsträger auch für am 31. Dezember 2010 bereits vorhandene Beamtinnen und Beamten vorsieht.</p> | <p>31. August 2006 geltenden Fassung Anwendung. Hiernach soll auch die Zeit einer für die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten förderlichen Tätigkeit als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, in denen eine verbeamtete Person vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ohne von der Beamtin oder dem Beamten zu vertretende Unterbrechung tätig war, sofern diese Tätigkeit zu ihrer beziehungsweise seiner Ernennung geführt hat.</p> <p>Somit kann auch für am 31. Dezember 2010 vorhandene verbeamtete Personen bereits nach bestehendem Recht eine Berücksichtigung der in einem Dienstordnungsverhältnis bei einem Sozialversicherungsträger zurückgelegten Vordienstzeit erfolgen. Im Übrigen dient § 106 Absatz 5</p> |
|--|--|--|

| | | | |
|--|--|--|---|
| | | | <p>LBeamtVGBW der Rechtsstandswahrung von am 1. Januar 2011 vorhandenen Beamtinnen und Beamten.</p> |
| | <p><u>Zu Artikel 2 (LBG)</u> Sachschadenersatz nur bei triftigen Gründen</p> | <p>Es könne nicht sein, dass bei der Novellierung des LRKG unter anderem die Streichung des Erfordernisses triftiger Gründe mit dem Ziel des Bürokratieabbaus sowie der Vereinfachung der Antrags- und Anrechnungsverfahren erfolge (vgl. Drucksache 16/9448), hingegen im LBG bei der Frage des Ersatzes von Sachschaden bestehen bleibe. Dann würden zwar die Kosten der Dienstreise erstattet, jedoch müssten beim Ersatz von Sachschäden gem. § 80 Absatz 2 LBG triftige Gründe für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges vorliegen.</p> | <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Im Gegensatz zur Abrechnung von Reisekosten mit einer jährlichen Fallzahl von über 500 000 beträgt die jährliche Anzahl von Anträgen auf Sachschadenersatz für auf Dienstreisen beschädigte Kraftfahrer nur ca. 1 000. Dafür sind die finanziellen Auswirkungen im Einzelfall gegenüber der Höhe der Wegstreckenentschädigung wesentlich größer und können teilweise im fünfstelligen Bereich liegen, sodass ein größerer Bearbeitungsaufwand gerechtfertigt ist. Der Bund und alle anderen Länder gewähren Sachschadenersatz für Kfz-Schäden</p> |

| | | | |
|--|---|---|--|
| | | | <p>ebenfalls nur, wenn triftige Gründe für die Benutzung des Kfz vorliegen. Außerdem würde ein Verzicht auf triftige Gründe für die Erstattung eines Sachschadens bei dienstlicher Kfz Nutzung dem Ziel, vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, zuwiderlaufen.</p> |
| | <p><u>Zu Artikel 6 (BVO)</u> Dynamisierung der Einkünftegrenze von Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner</p> | <p>Die Einkommensgrenze von Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sei ebenfalls Kostensteigerungen unterworfen, sodass eine Dynamisierung in Höhe der Inflationsrate angezeigt sei.</p> | <p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u> Eine Regelung zur Dynamisierung der Einkünftegrenze wird nicht eingeführt. Es soll weiterhin dem Willensbildungsprozess des Gesetzgebers obliegen, wann eine Änderung der Höhe der Einkünftegrenze angebracht erscheint.</p> |

| | | | | |
|---|--|--|---|---|
| 3 | Deutscher Hochschulverband Landesverband Baden-Württemberg | <p><u>Zu § 74 Absatz 3 LBeamtVGBW (ruhegehaltfähige Dienstzeit)</u> Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 74 Absatz 3 LBeamtVGBW</p> | <p>Wie bereits in der Stellungnahme des Deutschen Hochschulverbands zum Gesetzentwurf über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften erläutert, solle § 74 Absatz 3 LBeamtVGBW geändert werden.</p> <p>Aus Gesprächen mit Rektorinnen und Rektoren sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern habe sich herausgestellt, dass es wünschenswert wäre, nicht nur dann Vordienstzeiten anzuerkennen, wenn es um die Gewinnung einer herausragend qualifizierten wissenschaftlichen Fachkraft gehe, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg ernannt werde, son-</p> | <p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u></p> <p>Nach § 74 Absatz 3 LBeamtVGBW können in Ausnahmefällen zur Gewinnung herausragend qualifizierter wissenschaftlicher Fachkräfte, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg zur Professorin beziehungsweise zum Professor im Geltungsbereich des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg ernannt werden sollen und deren Gewinnung unter Berücksichtigung der entstehenden Versorgungslasten einen erheblichen Vorteil für das Land Baden-Württemberg bedeuten würde, Vordienstzeiten in Anlehnung an die bis zum 31. Dezember 2010 gültige Rechtslage anerkannt werden. Dies erfolgt in Abweichung zum</p> |
|---|--|--|---|---|

| | | | | |
|---|---|--|--|---|
| | | | <p>dem zusätzlich auch Vordienstzeiten anzuerkennen seien, wenn es um das Halten einer herausragend qualifizierten wissenschaftlichen Fachkraft gehe (bei Bleibebehandlungen).</p> <p>Nur so könne verhindert werden, dass herausragend qualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Baden-Württemberg abwandern würden. Insofern werde der Zusatz „zur Gewinnung und zum Halten einer herausragend qualifizierten Fachkraft ...“ für § 74 Absatz 3 vorgeschlagen.</p> | <p>Grundsatz der Trennung der Alterssicherungssysteme, welcher zum 1. Januar 2011 im Beamtenversorgungsrecht des Landes eingeführt wurde.</p> <p>Eine Erweiterung der Ausnahmeregel wird kritisch gesehen, da hierdurch eine weitere Ausnahme vom bewusst eingeführten Grundsatz der Trennung der Alterssicherungssysteme geschaffen würde.</p> |
| 4 | Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg | <p><u>Zu Artikel 1 Nummer 1</u> <u>(L.BeamtVGBW)</u> Höhe des Unfallausgleichs</p> | <p>Es sei nachvollziehbar, dass Entwicklungen der Beträge des Unfallausgleichs, aufgrund des Inkrafttretens des Sozialgesetzbuches XIV (SGB XIV) zum 1. Januar 2024, neu zu regeln sind. Grundsätzlich sei es für den DGB Baden-</p> | <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Im Zuge der Neuregelung des Sozialen Entschädigungsrechts mit der Einführung eines neuen SGB XIV wird das Bundesversorgungsgesetz (BVG) ab dem Jahr 2024 außer Kraft treten. Die der Grund-</p> |

| | | | | |
|---|---|--|--|--|
| <p>rentie des § 31 BVG entsprechenden Leistungen werden künftig in § 83 SGB XIV durch Leistungen in mehr als doppelter Höhe ersetzt.</p> <p>Unter den Ländern besteht einhellig die Auffassung, dass die bisherigen Sätze aus § 31 BVG die Zwecke des Unfallausgleichs vollumfänglich erfüllen. Mit der Einführung des SGB XIV wird das bisher im BVG und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) normierte soziale Entschädigungsrecht neu aufgestellt. Hierbei wird der Schwerpunkt von Kriegsopfern und ihren Hinterbliebenen hin zu Opfern von Gewalttaten, insbesondere Terroranschlägen, verlagert. Die Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts (sowohl des bisherigen BVG als auch des künftigen SGB XIV) werden allen Opfern von kriegerischen Handlungen oder Gewalttaten</p> | <p>Württemberg verständlich, dass eine Weiterentwicklung der Beträge innerhalb des LBeamtVGBW geschieht. Diese Anpassung lässt sich auch in anderen Beamtenversorgungsgesetzen beobachten, die bisher einen dynamischen Verweis zum Bundesversorgungsgesetz (BVG) beinhaltet haben. Allerdings falle auf, dass der Bund hier die neuen Beträge des SGB XIV in der entsprechenden Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes (§ 35 BeamtVG) ab 1. Januar 2025 (vgl. BGBl. I S. 3932 vom 20. August 2021) übernimmt. Aus Sicht des DGB Baden-Württemberg solle Baden-Württemberg ebenso verfahren.</p> | | | |
|---|---|--|--|--|

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| <p>gewährt, unabhängig von einer Berufstätigkeit. Eine Gleichstellung der Opfer von Gewalttaten mit Beamtinnen und Beamten, die einen Dienstunfall erleiden, wird vor diesem Hintergrund nicht gesehen. Unabhängig davon haben auch Beamtinnen und Beamte einen Anspruch auf diese Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts, wenn sie Opfer einer Gewalttat geworden sind. Geschieht eine solche Gewalttat in Ausübung oder infolge des Dienstes (z. B. weil eine Polizeibeamtin im Dienst betroffen ist), steht darüber hinaus Unfallfürsorge zu.</p> | | | | |
|--|--|--|--|--|